Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 47 (1950)

Heft: (11)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
13. JAHRGANG Nr. 11 1. NOVEMBER 1950

D. Verschiedenes

Behandlung von Anstaltsversorgten beim Beitritt neuer Kantone zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung[1]).

Von Dr. *Markees*, iur. Beamter der Eidg. Polizeiabteilung.

Die Grundsätze über die Wirkung des Beitritts eines neuen Kantons zum Konkordat, über die Art. 23, Abs. 2 lediglich eine Präzisierung für den Fall eines vor Inkrafttreten des Konkordats gefaßten Heimschaffungsbeschlusses enthält, wurden vom Bundesrat anläßlich des Beitritts des Kantons Zürich zum alten Konkordat festgelegt und den Konkordatskantonen in einem Rundschreiben vom 16. November 1928 mitgeteilt (vgl. Armenpfleger 1929, Seite 1, auch Sammlung der bundesrätlichen Entscheide zum Konkordat von Düby, 2. Auflage, Seite 19 ff.). Insbesondere die Frage der Behandlung von Fällen anstaltsversorgter Personen ist ferner im Entscheid des Bundesrates vom 1. November 1929 i. S. L. Sch. grundsätzlich behandelt (publiziert in der Sammlung Düby, 2. Auflage, Seite 121 f). Die dort niedergelegten Grundsätze sind — soweit sie die Anwendung des Konkordats auf die bei seinem Inkrafttreten für den neu beitretenden Kanton hängigen Fälle betreffen — von allgemeiner Gültigkeit und können mutatis mutandis ohne weiteres auch Anwendung finden auf das heute geltende Konkordat. Indessen muß sich natürlich die Beurteilung des Einzelfalles nach den heute geltenden Bestimmungen richten, das heißt die Frage, ob konkordatliche Kostenteilung einzutreten hat, ist davon abhängig, ob die vom heute geltenden Konkordat verlangten tatsächlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt des Eintrittes der Unterstützungsbedürftigkeit gegeben waren (vgl. dazu auch das Referat von Herrn Dr. Ruth, gehalten an der Konferenz der kantonalen Armendirektoren vom 11./12. Mai 1945 in Délémont, Armenpflegerentscheide 1946, Seite 29). Dabei sind also die tatsächlichen Verhältnisse nach den Bestimmungen des Konkordats über Entstehung, Fortdauer und Beendigung des Konkordatswohnsitzes sowie der zu diesen Bestimmungen bestehenden Praxis der Schiedsinstanz zu beurteilen, wie wenn das Konkordat zwischen den beteiligten Kantonen schon vorher in Kraft gewesen wäre. Das gilt ebensowohl für den Konkordatswohnsitz minderjähriger oder bevormundeter Personen.

Grundsätzlich hat demnach auch bei heimatlicher Versorgung konkordatliche Kostenteilung einzutreten, sofern die konkordatlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Versorgung nicht etwa den Charakter einer Heimschaffung

[1]) Referat, gehalten an der VI. Konkordatskonferenz vom 30. Januar 1950.

hatte (Art. 23, Abs. 2, 2. Satz). Daß diese Lösung auch dem Willen des heutigen Konkordats entspricht, ergibt sich übrigens auch aus den Materialien dazu: Nach dem Protokoll der dritten Konferenz zur Revision des Konkordats vom 11. Januar 1937 (Seite 20) wurde der im Entwurf enthaltene zweite Satz des Art. 23 Abs. 2 durch Streichung des Schlußteiles geändert. Der Satz hatte nach dem Entwurf folgende Fassung: „Der Konkordatsfall tritt nicht ein, wenn vor dem Wirkungsbeginn des Beitritts eines Kantons Heimschaffung beschlossen war oder wenn in jenem Zeitpunkt Anstaltsversorgung bestand". Man wollte also ursprünglich die Fälle bereits bestehender Anstaltsversorgung *nicht* konkordatlich behandeln. Der Berichterstatter und Schöpfer des Konkordats, Herr Dr. Ruth, schlug der Konferenz Änderung des Satzes vor in dem Sinne, daß nur bei Anstaltsversorgung *außerhalb des Wohnkantons* kein Konkordatsfall eintreten sollte. Dieser Vorschlag wurde aber nicht angenommen, sondern vielmehr der Schluß des Satzes gestrichen.

Protokoll der VI. Konkordatskonferenz vom 30. Januar 1950 in Bern.

Herr Bundesrat *von Steiger* eröffnet um 10 Uhr die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Da zur Tagesordnung keine Bemerkungen gemacht werden, erteilt er das Wort Herrn Dr. Schürch.

Herr Dr. *Schürch* referiert zu

Traktandum 1: **Unterstützung von Doppelbürgern nach Konkordat (Art. 5, Abs. 4)[1].**

Herr Regierungsrat *Heußer* schließt sich dem Gedankengang des Departementes an. Die Vernehmlassung des Bundesgerichtes scheint ihm verschiedene Fragen offen zu lassen. Es ergeben sich Unstimmigkeiten bei der Anwendung der Art. 13 und 15 sowie 12 Abs. 4 auf Doppelbürger, andererseits werden eine ganze Anzahl von Bestimmungen des Konkordates gegenstandslos für solche Fälle, so zum Beispiel Art. 7, 8, 9, 10, 15 Abs. 2 usw. Für den Bestand des Konkordatsgedankens und seine Verbreitung wäre es aber bedeutungsvoll, daß keine Konstruktionen das Konkordat belasten, die von den Gemeinden nicht mehr verstanden und deshalb abgelehnt würden.

Herr Ständerat *Wenk* weist darauf hin, daß auch Herr Dr. Ed. Burckhardt, seiner Zeit Sekretär des Departements des Innern Basel-Stadt, der bei der Revision des Konkordats im Jahre 1923 mitwirkte, erklärte, man habe niemals die Meinung gehabt, daß sich das Konkordat auf einen Fall beziehe, bei dem der Unterstützte gleichzeitig Bürger des Wohnkantons sei. Der Ausdruck „Wohnkanton" werde im Konkordat immer als Gegensatz zum Heimatkanton verwendet. Es könne nicht bestritten werden, daß die Konstruktion des Konkordates auf diesem Gegensatz beruhe und deshalb auch in Art. 5 Abs. 4 eben nur der Fall behandelt sei, wo der Wohnkanton nicht gleichzeitig Heimatkanton ist, der Unterstützte aber zwei Heimatkantone hat, die gleichzeitig dem Konkordat angehören. Die Doppelbürgervereinbarung und das neue bundesgerichtliche Urteil berühren nach Auffassung Basels das Konkordat nicht. Dieses gilt, wie schon Herr Dr. Ruth deutlich zum Ausdruck brachte, nur für Personen, die nicht Bürger des Wohnkantons sind.

Herr Dr. *Albisser* wirft die Frage auf, weshalb denn schon unter dem alten Konkordat von 1923 die heute angefochtene Auslegung Praxis war. Gerade Basel habe sich nicht auf den von Herrn Ständerat Wenk vertretenen Standpunkt gestellt. Er weist auch auf einen Irrtum im Schreiben des Departementes an das

[1]) Vgl. Nr. 10, S. 76ff.

Bundesgericht hin: das auf Seite 2 erwähnte Gutachten der Polizeiabteilung von 1931 befasse sich nicht mit der heute strittigen Frage, sondern mit derjenigen, ob Art. 5, Abs. 4 in allen Fällen gelten soll oder nur dann, wenn die konkordatsgemäßen Voraussetzungen dafür da seien. Es sei unrichtig, daß die Konkordatskantone sich im wesentlichen an das Gutachten des Herrn Dr. Ruth gehalten haben. Tatsache sei, daß Zürich erst in neuerer Zeit die heute vertretene Auffassung durchzusetzen sucht. Das Gutachten Ruth hänge von der Praxis aus betrachtet in der Luft. Es äußere sich über eine Frage, ohne die Praxis der Konkordatskantone zu kennen. Es sei allerdings zuzugeben, daß die Behandlung der Doppelbürgerfälle im Sinne der bundesgerichtlichen Auffassung einige Schwierigkeiten mehr theoretischer Natur biete, die aber nie Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten gegeben hätten und sich weniger in der Praxis als in der Theorie stellen.

Herr Dr. *Schürch* möchte seine Stellungnahme nicht zur Hauptsache mit der Entstehungsgeschichte des Konkordats begründen. Es sei darin lediglich ein Element zu finden, das eher für die andere Lösung spreche. Dadurch, daß nach der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Außerkonkordatsfällen nun mehrere Heimatkantone zum Zuge kommen, hat sich die Sachlage geändert. Deshalb stellt sich das Problem erst jetzt, und von einer feststehenden Praxis der Konkordatskantone kann man offenbar nicht gut sprechen.

Herr Dr. *Albisser* glaubt nicht, daß die bundesgerichtliche Praxis in dieser Beziehung etwas ändert. Tatsache sei ja, daß man vor den neuesten Bundesgerichtsentscheiden nicht so genau im Bilde war. Aber gerade darum wollte man seiner Zeit in Art. 5 Abs. 4 eine Regelung schaffen, die diese Unklarheit beseitigen würde. Die Regelung der Bundesgerichtspraxis gilt für die außerkonkordatlichen Doppelbürgerfälle und berührt das Konkordat gar nicht. Es wäre verfehlt, aus der heutigen Rechtslage auf die von 1923 zu schließen.

Herr Ständerat *Wenk* weist darauf hin, daß Basel immer den heute von ihm vertretenen Standpunkt eingenommen habe (vgl. die Wiedergabe seiner Stellungnahme im bundesgerichtlichen Entscheid). Die nach dem Entscheid der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes vom 15. Februar 1929 von Basel eingenommene Haltung war Entgegenkommen gegenüber Luzern, wobei ausdrücklich betont wurde, daß für diese Fälle das Konkordat nicht maßgebend sei. Es fiel Basel nie ein, auch nur an das Konkordat zu denken, wenn ein Basler im Kanton Basel-Stadt unterstützt werden mußte. Es war selbstverständlich, daß auf Grund der Urteile des Bundesgerichtes Basel bezahlen mußte. Das Konkordat spielte aber keine Rolle. Als das Bundesgericht dann erklärte: für Doppelbürger muß nicht nur der Heimatkanton bezahlen, wo der Unterstützte wohnt, sondern auch der zweite Heimatkanton, dachte Basel wiederum nicht an das Konkordat. Nach baslerischer Auffassung schließt das Wohnen in der Heimat eine Unterstützung *nach Konkordat* aus.

Herr Dr. *Albisser* nimmt zur Kenntnis, daß nach den Ausführungen von Herrn Ständerat Wenk Basel eine geradlinige Auffassung vertreten hat. Tatsache sei, daß damals um die Auslegung des Art. 5 Abs. 4 gestritten wurde. Wenn Basel, was sein mag, aus Entgegenkommen gehandelt hat, hat Luzern das jedenfalls nicht so aufgefaßt, wie übrigens wohl auch die Mehrheit der Kantone.

Herr *Fischer* glaubt, daß beide Auffassungen vertretbar sind. Schaffhausen neigt eher dazu, den Ausführungen des Bundesgerichtes zuzustimmen. Er weist auch auf das Resultat der konsultativen Abstimmung der letzten Konkordatskonferenz hin, wobei sich 11 gegen 2 Kantone für die von Schaffhausen vertretene Lösung aussprachen.

Herr Dr. *Jezler* weist darauf hin, daß es sich hier darum handelt, im Interesse aller beteiligten Konkordatskantone eine Klärung zu finden, trotz der Abstimmung vom letzten Jahr.

Herr *Lehner* hält fest, daß der Kanton Aargau der Meinung ist, Art. 5 Abs. 4 gelte auch in konkordatlichen Doppelbürgerfällen. Der zweite Heimatkanton habe also nichts zu bezahlen. Am besten wäre der jeweilige Verzicht auf das alte Bürgerrecht bei Erwerb eines neuen.

Herr Dr. *Schoch* gibt bekannt, daß er in alten Zürcher Akten eine Notiz von Herrn Dr. Nägeli gefunden habe, der zu einem solchen Doppelbürgerfall bemerkte: „Es wäre zweifellos sehr interessant, sich mit der Frage zu befassen, ob diese Fälle unter das Konkordat fallen. Es ist vollständig müßig, diese Frage heute zu entscheiden. Wir müssen so oder so bezahlen.“ Daraus ergibt sich klar, daß von einer feststehenden Praxis keine Rede sein kann und daß dieses Wort als Diskussionsgrundlage nicht Verwendung finden darf.

Herr Dr. *Schürch* möchte vorerst festhalten, daß sich Herr Dr. Ruth nie widersprochen hat, wie behauptet worden ist. Es gibt Argumente für die eine wie für die andere Lösung. Von der von ihm zu Anfang ohne eingehende Prüfung und unter dem Eindruck der Bemerkungen des Bundesgerichtes in früheren Urteilen vertretenen anderen Lösung ist er nach reiflicher Überlegung wieder abgekommen. Im übrigen möchte er empfehlen, davon abzusehen, eine Revision des Konkordats in Aussicht zu nehmen, weil der Moment dazu nicht gekommen ist und nicht wegen dieser untergeordneten Frage der Weiterbestand des Konkordats in Frage gestellt werden sollte.

Herr Fürsprecher *Thomet*: Der Kanton Bern hat sich von jeher auf den bundesgerichtlichen Standpunkt gestellt, Art. 5 Abs. 4 gelte, wenn der Unterstützte Doppelbürger zweier Konkordatskantone ist und in einem Heimatkanton wohnt, sofern es sich ohne das Doppelbürgerrecht des Wohnkantons um einen Konkordatsfall handeln würde. Nach Auffassung Berns sollte das auch weiterhin gelten. Er gibt aber zu, daß man auch die andere Auffassung vertreten könne.

Herr *Monnier* teilt die Auffassung der Kantone Zürich und Basel und des Departementes. Er läßt durchblicken, daß Neuenburg der finanziellen Tragweite wegen sich überlegen müßte, ob es im Konkordat verbleibe, wenn die Auffassung Berns und Luzerns durchdringen sollte.

Herr Dr. *Jezler* entschuldigt Herrn Bundesrat von Steiger, der durch dringende Geschäfte anderweitig in Anspruch genommen wurde, und nimmt die Ausführungen von Herrn Monnier zum Anlaß, die Kantone Neuenburg und St. Gallen, die erstmals als Mitglieder des Konkordats an der Konferenz teilnehmen, hier herzlich zu begrüßen. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, Herr Monnier möchte im Zuge der Beratungen sehen, daß die von ihm angestellten Überlegungen natürlich für alle Kantone gelten. Ein gewisser Zusammenhang der Frage mit finanziellen Überlegungen läßt sich nicht ausschließen. Dies darf aber nicht ausschlaggebend sein, wo das Konkordat Anwendung findet.

Herr Dr. *Albisser* weist daraufhin, daß nicht nur zwei Auffassungen zur Diskussion ständen, falls an eine Revision von Art. 5 Abs. 4 gedacht werden sollte.

Herr Regierungsrat *Obrecht* glaubt, daß die Meinung der Kantone nicht ausschlaggebend sein könne. Man hat diese gehört. Solothurn möchte eher, daß unabhängig von den finanziellen Erwägungen der Fall rein rechtlich durch die Schiedsinstanz erledigt wird. Die Kantone, die alle ein wenig finanziell „angeschlagen“ sind, werden für die finanziell günstigere Lösung stimmen, nicht für die rechtliche. Er möchte auf jeden Fall auch warnen vor einer Abstimmung

über die Frage, ob eine Revision in Angriff genommen werden soll. Das könnte einem ganzen Rattenschwanz von Problemen rufen. Die Kantone, die an den diskutierten Problemen besonders interessiert sind, sollten sich einem Entscheid der Schiedsinstanz fügen.

Herr Dr. *Brägger* erklärt, daß die Praxis des Kantons Bern bisher ungefähr ähnlich wie diejenige Luzerns war. Auch er glaubt, daß die Kantone in erster Linie daran interessiert sind, daß ein Entscheid gefällt werde.

Herr Regierungsrat *Müller* erklärt, daß St. Gallen kein besonderes Interesse an der Sache habe.

Herr Dr. *Jezler* nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Kantone sich an einen Entscheid der Schiedsinstanz halten werden. Es wird danach getrachtet werden, einen Entscheid zu treffen, der am ehesten dem Gedanken des Konkordates und den rechtlichen Erwägungen Rechnung trägt.

Traktandum 2: **Die rechtskräftige Erledigung von Art. 19 des Konkordates[1].**
Referat von Herrn Dr. *Markees*.

Herr Dr. *Albisser* unterstützt die Ausführungen des Referenten. Strengrechtlich wäre nach seiner Auffassung die Konkordatsanzeige als die geschilderte, verbindliche Feststellung' zu betrachten. Erst wenn festgestellt ist, daß ein Konkordatsfall vorliegt, entsteht ein Anspruch. Wenn den Armenpflegern Respekt eingejagt wird vor der Konkordatsanzeige, möchte er das weniger als Nachteil denn als Vorteil betrachten. Dies würde die Gefahr oberflächlicher Behandlung der Fälle vermindern. Er bezweifelt, ob es gut wäre, ein festes Kriterium aufzustellen und möchte vorschlagen, den Entscheid von Fall zu Fall der Schiedsinstanz zu überlassen.

Herr Dr. *Jezler* stellt die Frage, ob sich die übrigen Kantone der Auffassung des Herrn Dr. Albisser anschließen. Auch er hält es für zweckmäßig, den Weg nicht allzu stark zu verbauen.

Herr Fürsprecher *Thomet* schließt sich den Ausführungen von Herrn Dr. Albisser und des Referenten an. Er betont, Richtlinie müsse immer die gegenseitige Loyalität sein. Er schließt sich dem Vorschlag des Herrn Dr. Albisser an. Die Schiedsinstanz soll von Fall zu Fall entscheiden, ob die Verhältnisse, wie sie sich aus den Akten ergeben, gerechter- und billigerweise eine Richtigstellung des Falles erheischen.

Herr Regierungsrat *Obrecht* ist zwar der Auffassung, daß eine vorbehaltlose Anmeldung eine rechtskräftige Erledigung bedeute. Ein Kanton, der nicht ganz sicher ist, könne ja einen Vorbehalt anbringen. Da, wo sich wirklich andere Verhältnisse zeigen als angenommen, soll auf Art. 19 abgestellt und den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen werden. Wenn das Departement gewillt ist, das zu tun, kann man sich damit einverstanden erklären, daß über diese praktisch nicht sehr wichtige Frage nicht weiter diskutiert wird.

Herr Dr. *Schürch* stellt fest, daß die Praxis der Schiedsinstanz sehr weitherzig ist, so weitherzig, daß sie nicht unangefochten blieb. Namentlich die Frage der Behandlung des verschuldeten Irrtums bietet Schwierigkeiten. Die vor vielen Jahren festgelegte Praxis ist bis heute nicht geändert worden. Wenn kein Anlaß besteht, darüber zu diskutieren, würde sie vorerst weiter eingehalten.

Herr Regierungsrat *Obrecht* glaubt, die Ausführungen des Herrn Dr. Schürch hätten gerade das bewiesen, was Herr Dr. Albisser eigentlich gewünscht hat. Man

[1]) Vgl. Nr. 10, Seite 78ff.

sollte davon Kenntnis nehmen. Würde sich dann an Hand einer längeren Praxis zeigen, daß Schwierigkeiten entstehen, kann die Diskussion darüber immer wieder aufgenommen werden.

Traktandum 3: **Einheitliche Anmelde- und Nachtragsformulare.**

Herr Dr. *Schürch* bemerkt, daß die Schiedsinstanz an der Frage nicht interessiert ist, aber gerne Hand dazu bietet, eine einheitliche Regelung zu erreichen. Die Initiative der Armendirektorenkonferenz und des Herrn Marti ist verdienstvoll.

Herr *Marti* referiert über die drei Formulare, die er im Auftrage der letzten Konkordatskonferenz entworfen hat.

Die Sitzung wird um 12.20 Uhr abgebrochen.

Nachmittagssitzung (14.15 Uhr).

Herr Dr. *Jezler* schlägt vor, die Behandlung der Formularfrage einem Ausschuß zu überlassen, der sich beispielsweise aus den Herren Dr. Albisser, Schoch und Lehner zusammensetzen könnte und dem die Kantone entsprechende Vorschläge unterbreiten würden.

Herr Fürsprecher *Thomet* begrüßt diesen Vorschlag, den er dahin ergänzt, einen Vertreter des Kantons Neuenburg, dessen Formulare Bemerkenswertes enthalten, ebenfalls in die Kommission zu wählen.

Herr Dr. *Albisser* erklärt sich einverstanden, das Präsidium des Ausschusses zu übernehmen.

Traktandum 4: **Aussprache über die Entscheide des Departementes im letzten Jahr.**

Herr Regierungsrat *Obrecht* stellt fest, daß Solothurn keine Bemerkungen anzubringen habe. Das Stillschweigen der anderen Kantone lasse darauf schließen, daß dies offenbar auch für sie gelte, was ihn veranlaßt, der Schiedsinstanz Dank zu sagen für die den Konkordatskantonen geleistete Arbeit.

Herr Dr. *Jezler* dankt für die Anerkennung der Arbeit der Schiedsinstanz und der sie vorbereitenden Polizeiabteilung.

Traktandum 5: **Unvorhergesehenes und Umfrage.**

Herr *Fischer* wünscht Auskunft über eine Frage der Taxverrechnung. Zürich hat in einem Fall, in dem ein Zürcher Stadtbürger, der in Neuhausen wohnt, sich in Zürich einer Operation unterziehen mußte, die in Schaffhausen nicht ausgeführt werden konnte, eine Taxe von Fr. 15.50 verrechnet. Schaffhausen ist der Meinung, daß ein niedrigerer Tarif zur Anwendung kommen sollte.

Herr Dr. *Schoch* erklärt, daß grundsätzlich für Zürcher Bürger und Konkordatsfälle die gleichen Taxen angewendet werden. In dem von Schaffhausen zitierten Fall handelt es sich wohl um einen Konkordatsfall, in dem aber Schaffhausen als Wohnkanton unterstützungspflichtig ist. Nach der neuen Taxordnung sind die Ansätze für Zürcher Bürger grundsätzlich billiger als für Angehörige anderer Kantone. Die Selbstkosten des Kantonsspitals Zürich bewegen sich zwischen Fr. 16.— und 17.—. Die angesetzte Taxe liege also noch unter den Selbstkosten.

Herr Fürsprecher *Thomet* hält fest, daß Bern sich für verpflichtet halte, die bernischen Armentaxen anzuwenden, wenn es Berner Bürger in heimatliche Pflege nimmt, auch wenn der Wohnkanton davon profitiert.

Herr Regierungsrat *Obrecht* ist der Meinung, daß es bei Kantonsbürgern, auch wenn sie außerhalb des Heimatkantons wohnen, gleichgehalten werden

sollte wie bei den übrigen Kantonsbürgern. Wenn ein Kanton das nicht anerkennen will, müßte darin seines Erachtens eine Differenz über die Auslegung des Art. 8 des Konkordates erblickt werden Er glaubt, daß Zürich zu weit gegangen ist, auch wenn der Tarif von Fr. 15.50 nicht besonders übermäßig ist. Im Vergleich mit den Armentaxen in verschiedenen Kantonen ist es doch zu viel. Wenn Zürich sich nicht freiwillig damit einverstanden erklären kann, besteht die Möglichkeit, die Schiedsinstanz den Knoten lösen zu lassen in Auslegung des Konkordates.

Herr Dr. *Albisser* möchte die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Obrecht unterstützen. Luzern befolgt die gleiche Praxis wie Bern. Taxen von Fr. 14.— oder 15.— sind dort unbekannt. Taxe und Nebenauslagen müssen auseinandergehalten werden. Luzern berechnet eine höhere Taxe, wenn ein Kanton außerkonkordatlich zahlen muß. Das hat mit den Nebenauslagen nichts zu tun.

Herr Dr. *Jezler* ist der Meinung, daß die beteiligten Kantone nach Anhörung dieser Äußerungen nochmals eine Verständigung suchen sollten. Andernfalls steht ihnen die Anrufung der Schiedsinstanz offen, die sich bemühen wird, eine zweckmäßige Lösung zu treffen.

Herr Dr. *Schürch* stellt die Frage zur Diskussion, wie es zu halten sei mit der Bestimmung des *Art. 23, Abs. 1*: „Das Alter von 60 Jahren kann nur den nach dem Inkrafttreten Zugezogenen entgegengehalten werden.“ Soll diese Bestimmung auch für die dem Konkordat neu beigetretenen Kantone gelten? In einem Schreiben an St. Gallen hat sich die Polizeiabteilung dahin geäußert, Art. 23 Abs. 1 sei eine intertemporale Vorschrift für den Übergang vom früheren zum neuen Konkordat und könne nur Geltung haben für Kantone, die schon dem alten Konkordat angehörten. Für den Beitritt neuer Kantone zum Konkordat ist Abs. 2 des Art. 23 maßgebend, der nur für die Frage der Heimschaffung eine besondere Regelung vorsieht. Die Polizeiabteilung ist deshalb der Meinung, daß Art. 23 Abs. 1 für neu beitretende Kantone nicht maßgebend ist.

Herr Dr. *Jezler* weist daraufhin, daß Herr Dr. Albisser eine andere Auffassung vertritt.

Herr Dr. *Albisser* hält die von Herrn Dr. Schürch vertretene Auffassung an und für sich für richtig, obwohl er vorher anderer Meinung war. Er glaubt, man könne beide Meinungen vertreten. Es ist möglich, daß die Frage, welches Alter für die nachträglich dem Konkordat beitretenden Kantone gelten soll, in Art. 23 gar nicht behandelt sein wollte. Möglicherweise besteht hier eine Lücke, die auszufüllen wäre, im Sinne des Entscheides, den die Konkordatskantone bei der Revision von 1937 getroffen haben würden. Bei der einen wie bei der anderen Lösung ergibt sich eine unbefriedigende Situation. Es ist jedoch festzuhalten, daß die Wirkung des alten Konkordates nicht ausgedehnt werden kann und dessen Bestimmungen für St. Gallen keine Geltung mehr haben.

Herr Dr. *Schwizer* weist ebenfalls daraufhin, daß bei beiden Lösungen sich Ungleichheiten ergeben. Wenn sich der eine Fall innerhalb, der andere außerhalb des Konkordates abspielt, stört das weiter auch nicht. Im übrigen dürfte die Zahl dieser Fälle nicht sehr groß sein.

Herr Regierungsrat *Obrecht* hält die Bestimmung in Art. 23 Abs. 1 ebenfalls für eine Übergangsbestimmung. Klar ist, daß die Absicht bestand, das 65. Altersjahr fallen zu lassen für neu eintretende Kantone. Eine solche Übergangsbestimmung ist für neu eintretende Kantone nicht anwendbar.

Herr Dr. *Jezler* schließt aus der Diskussion, daß vorläufig die Frage mit dem Schreiben der Polizeiabteilung an St. Gallen vom 22. Dezember 1949 als erledigt

erscheint unter Vorbehalt einer allfälligen Entscheidung, sofern eine solche in einem konkreten Fall verlangt würde. Er eröffnet die Diskussion über die weitere Frage der *Behandlung von Anstaltsversorgten beim Beitritt neuer Kantone.*

Referat Dr. Markees: **Behandlung von Anstaltsversorgten beim Beitritt neuer Kantone zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung[1].**

Herr Fürsprecher *Thomet* hält dafür, daß die Darlegungen des Referenten zutreffen und auch die unbestrittene Meinung der Konkordatskantone darstelle. Durch die Anstaltsversorgung wird grundsätzlich der Konkordatswohnsitz nicht unterbrochen, daraus sind die Konsequenzen zu ziehen. Der frühere Wohnkanton hat sich grundsätzlich während der Heimfallfrist an den Versorgungskosten zu beteiligen. Praktisch sieht allerdings die Sache so aus, daß zum Beispiel Bern gar keine Möglichkeit hätte, alle die Fälle noch ausfindig zu machen, in welchen Berner aus den nunmehr beigetretenen Kantonen Neuenburg und St. Gallen in heimatliche Pflege übernommen wurden und hier nun vollständig zu Lasten der Heimatbehörden unterstützt werden.

Herr Dr. *Jezler* bittet die anderen Kantone, sich zu äußern, obschon dargelegt wurde, daß die Meinung unter den Konkordatskantonen ziemlich einhellig sei.

Herr Dr. *Schwizer* stimmt der von Bern geäußerten Auffassung zu. St. Gallen hat den Gemeinden erklärt: In Fällen, wo die Schriften noch am alten Wohnort hinterlegt sind, die Unterstützung aber vom Heimatkanton geleistet wird, sei der Konkordatswohnsitz untergegangen, wenn keine Beziehungen zum früheren Wohnort mehr bestehen.

Herr Dr. *Albisser* glaubt, daß man sich vor Mißverständnissen hüten müsse. Man dürfe nicht eine Tatsache annehmen, die nicht besteht. Die Frage ist die, ob heimatliche Versorgung nach Konkordat zu behandeln sei oder nicht, ob die heimatliche Versorgung zur Aufgabe des Wohnsitzes führte. Wenn ja, darf nicht angenommen werden, der Konkordatswohnsitz bestehe noch, bloß weil eine Anstaltsversorgung vorliegt. Diese heimatliche Anstaltsversorgung hat nach seiner Ansicht zu einer Art Heimruf geführt, und man kann nicht nach Jahren sagen, der Unterstützte hätte seinen Wohnsitz noch im Kanton St. Gallen. Man muß die Tatsachen nehmen wie sie sind.

Herr Fürsprecher *Thomet* weist daraufhin, daß auch die Entscheidspraxis des Departements den Ausführungen von Herrn Dr. Albisser entspricht.

Herr *Lehner* schließt sich den Ausführungen von Herrn Dr. Albisser an unter Hinweis auf ein Kreisschreiben des Kantons St. Gallen, in dem die Frage nach den in der heutigen Diskussion dargelegten Grundsätzen gelöst ist.

Herr Dr. *Jezler* fragt, ob St. Gallen noch eine schriftliche Stellungnahme wünscht.

Herr Dr. *Schwizer* bejaht diese Frage. Es sollte präzisiert werden, unter welchen tatsächlichen Umständen der bisherige Konkordatswohnsitz bestehen bleibt.

Herr Dr. *Jezler* bittet um Vorlegung konkreter Beispiele, da es schwer hält, aus rein theoretischen Überlegungen Grundsätze aufzustellen.

Herr Dr. *Schoch* regt an, die Antwort an St. Gallen auch den übrigen Mitgliedern des Konkordats zur Kenntnis zu bringen.

Herr Dr. *Jezler* schließt, da das Wort nicht mehr verlangt wird, die Konferenz mit dem Hinweis darauf, daß voraussichtlich die nächste Konkordatskonferenz am Ende des laufenden Jahres durchgeführt wird.

---

[1]) Vgl. Seite 81 f.